Der Inklusionsbeirat bittet den Schulträger, sich in geeigneter Form gegenüber dem MK für folgende Forderungen einzusetzen, damit der gesetzlich formulierte Anspruch einer inklusiven Beschulung an den hannöverschen Schulen bestmöglich umgesetzt werden kann:

1. Der Unterstützungsbedarf für Schülerinnen und Schüler mit Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung und damit das ihnen zugesprochene sonderpädagogische Stundenkontingent endet bei inklusiver Beschulung generell nach dem 9. Schuljahr, während der Unterricht an Förderschulen auch im 10. Schuljahr von Förderschullehrkäften erteilt wird (z.B. in den 10. Klassen der FöS Lernen zum Erreichen des Hauptschulabschlusses). Dies stellt eine Benachteiligung der inklusiv beschulten Schülerinnen und Schülern dar, die weder durch den Gedanken der Inklusion noch durch die gesetzlichen Grundlagen begründet werden kann.
   Siehe § 4 Absatz 2 NSchG: ...Schülerinnen und Schüler, die wegen einer bestehenden oder drohenden Behinderung auf sonderpädagogische Unterstützung angewiesen sind, werden durch **wirksame individuell angepasste Maßnahmen unterstützt**; ...
   Siehe § 14 Absatz 3 NSchG: Das sonderpädagogische Förderzentrum unterstützt die gemeinsame Erziehung und den gemeinsamen Unterricht an allen Schulen mit dem Ziel, den Schülerinnen und Schülern, **die auf sonderpädagogische Unterstützung angewiesen sind, eine bestmögliche schulische und soziale Entwicklung zu gewährleisten.**
   Siehe § 1 VO Feststellung eines Bedarfs an sonderpädagogischer Unterstützung (BasU): Ein BasU für ein Kind...ist festzustellen, bei dem zu erwarten ist, dass es...die **Bildungsziele der Schulform** oder die individuellen Bildungsziele nicht oder nur mit sonderpädagogischer Hilfe erreicht.
   Das Erreichen z.B. eines Förderschulabschlusses stellt keine Kompensierung der grundlegenden Probleme der Lernentwicklung dar, dies ist erst mit dem Erreichen eines Hauptschulabschlusses gegeben. Eine derartige Verfahrensweise widerspricht damit den o.a. gesetzlichen Vorgaben und Intentionen.
   <u>Die Zuweisung der vorgeschriebenen personellen Ressourcen für Schülerinnen und Schüler mit Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung, die inklusiv an allgemein bildenden Schulen beschult werden, ist bis zum Ende der 10. Klasse zu gewährleisten.</u>

2. Schülerinnen und Schüler, die einen Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung im Schwerpunkt Geistige Entwicklung haben und inklusiv beschult werden erhalten die ihnen zustehenden Förderschullehrkraftstunden nur für den Zeitraum einer Halbtagsschule. Diese Ressource ist nicht angemessen für den Besuch einer Ganztagsschule, führt sie doch dazu, dass diese Schülerinnen und Schüler ggfs. nicht die vorgesehen Lernangebote ihrer Schule wahrnehmen können.
   <u>Die Zuweisung der vorgeschriebenen personellen Ressource für Schülerinnen und Schüler mit dem BasU Geistige Entwicklung ist so zu gestalten, dass diese uneingeschränkt an den Lernangeboten einer Ganztagsschule teilnehmen können.</u>
   <u>Dies ist auch sicherzustellen, wenn Eltern trotz Beratung ihr Kind auch im 9. und 10. Jahrgang weiterhin inklusiv und nicht in der Werkstufe einer Förderschule unterrichten lassen wollen.</u>

3. Seit Einführung der Inklusion steigt die Anzahl der Feststellung eines Bedarfs an sonderpädagogischer Unterstützung auch in Niedersachsen sehr deutlich. Dies wird auch an der Tatsache liegen, dass die Ressourcenzuteilung im Bereich der weiterführenden Schulen personenbezogen erfolgt. Sicher wird dies aber auch dadurch verursacht, dass die hervorragende präventive Arbeit der Grundschulen, die diese trotz zu geringer Förderschullehrkraftstunden leisten, mit der personenbezogenen Ressourcenbewirtschaftung nicht in ausreichendem Maße fortgesetzt werden kann. Da der Wechsel vom Primar- in den Sekundarbereich für alle Schülerinnen und Schüler ein anspruchsvoller Schritt ist, muss die sonderpädagogische Förderung an dieser Schnittstelle verändert werden.
   <u>Die sonderpädagogische Förderung muss zusätzlich zu den personenbezogenen Förderschullehrkraftstunden im 5. und 6. Jahrgang bedarfsbezogen fortgesetzt werden. An Schulen mit mittelfristig erhöhtem Präventionsbedarf werden 1,5 Förderschullehrkraftstunden pro Klasse vorgesehen. Die Zuordnung trifft die LSchB in Zusammenarbeit mit den Förderzentren.</u>